

BVGer E-1730/2025 vom 10. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1730_2025_d20250210

FR: TAF E-1730/2025 du 10 février 2025

IT: TAF E-1730/2025 del 10 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 10. Februar 2025

Erwägungen

E. 10

Oktober 2023 E. 8.3.2 je m.w.H.), dass das Bundesverwaltungsgericht auch nach dem Erdbeben vom Februar 2023 den Vollzug der Wegweisung abgewiesener Asylsuchender in die betroffenen Gebiete nicht für generell unzumutbar hält, sondern zur Beurteilung der Zumutbarkeit eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation vornimmt (vgl. Urteil des BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3.1), dass die Beschwerdeführerin aus der Provinz C._____ stammt, die zwar vom Erdbeben im Frühjahr 2023 betroffen war, dies jedoch nicht als Vollzugshindernis geltend macht und davon auszugehen ist, dass sie nach

E-1730/2025 Seite 8 C._____ zurückkehren kann, zumal der Ausnahmezustand per 9. Mai 2023 wieder aufgehoben worden ist, dass sie über ein ausgeprägtes familiäres Netzwerk in der Türkei verfügt, auf das sie bereits vor ihrer Ausreise zurückgreifen konnte, und über eine abgeschlossene Schulausbildung verfügt, dass auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen nach Lehre und konstanter Praxis dann zu schliessen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde, dass gemäss konstanter Gerichtspraxis psychische Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich behandelbar sind (vgl. etwa Urteile des BVGer E-64/2020 vom 22. Januar 2020 E. 6.3.4; E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 5.5 und E. 11.2.2), zumal das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Standards aufweist, dass vorliegend aufgrund der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme psychischer Natur (Depressive Episode und Posttraumatische Belastungsstörung) nicht von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden kann und keine weiteren Abklärungen nötig sind, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es der Beschwerdeführerin obliegt, sich die für die Rückkehr mit den Kindern allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])

E-1730/2025 Seite 9 der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss für das Begleichen dieser Kosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1730/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.